

Gesetz
vom 20. Dezember 1988
**über die Pensionsversicherung für das
Staatspersonal**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsnatur¹

1) Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz. Sie ist Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.²

2) Aufgehoben³

3) Aufgehoben⁴

¹ Art. 1 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Art. 1 Abs. 2 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

⁴ Art. 1 Abs. 3 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 1a¹*Zweck*

1) Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, nachfolgend Pensionsversicherung genannt, hat den Zweck, die Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes, des Alters und der Entlassung zu schützen.

2) Die Pensionsversicherung erfüllt beim Staatspersonal denselben Zweck wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bei den übrigen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern. Die Pensionsversicherung sieht in jedem Leistungsfall mindestens gleich hohe Leistungen vor wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge.

Art. 2

Versicherungstechnische Form

1) Die Pensionsversicherung hat die versicherungstechnische Form einer autonomen Pensionskasse. Sie trägt die versicherungstechnischen Risiken selbst.

2) Die ordentlichen Versicherungsleistungen sind nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren.²

3) Die Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen werden teilweise nach dem Rentenwert-Umlageverfahren und teilweise nach dem Ausgaben-Umlageverfahren finanziert.³

Art. 2a⁴*Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen*

1) Die Pensionsversicherung richtet ihre Leistungen grundsätzlich zusätzlich zu denjenigen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung sowie weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Abs. 2 bis 7.

1 Art. 1a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3 Art. 2 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 2a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2) Fallen die Invaliditäts- und die Todesfall-Leistungen der Pensionsversicherung mit solchen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder von weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen zusammen und übersteigen diese im Zeitpunkt der Pensionsfestsetzung die zuletzt bezogene Bruttobesoldung, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung entsprechend gekürzt. Hierbei werden nur Leistungen angerechnet, welche Einkommensersatz darstellen. Die Einkommen der Witwen bzw. Witwer und der Waisen werden zusammengezählt. Dabei werden Kinder- und Waisenrenten sowie Zusatzrenten der AHV/IV zu 100 % und Renten des Ehegatten der AHV/IV nur zu 50 % angerechnet.

3) Allfällige Kapitaleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

4) Die Leistungen der Pensionsversicherung werden überprüft und angepasst, wenn eine der gemäss der Abs. 2 und 3 angerechneten Leistungen ändert oder wegfällt. Unberücksichtigt bleiben hierbei gesetzliche teuerungs- und indexbedingte Leistungsanpassungen sowie Leistungsänderungen beim Übergang von laufenden Invaliden- oder Hinterlassenenrenten auf die Altersrente in der AHV/IV.

5) Leistungen von Versicherungen, die der Versicherte freiwillig abgeschlossen und alleine finanziert hat, dürfen nicht angerechnet werden.

6) Solange nach Eintritt eines Versicherungsfalles noch die Besoldung oder eine Taggelderleistung einer vom Dienstgeber zumindest zu 50 % finanzierten Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, ist die Leistungspflicht der Pensionsversicherung aufgeschoben.

7) Die Pensionsversicherung entscheidet Fragen, die sich in der Pensionsversicherung gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die Organe der AHV/IV-Anstalt.

Art. 2b¹*Anrechnung von Leistungen Dritter*

1) Haftet ein Dritter aus Gesetz, Vertrag oder unerlaubter Handlung für die Folgen eines Versicherungsfalles, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung soweit gekürzt, dass sie zusammen mit den Leistungen des Dritten und allfälligen Leistungen gemäss Art. 2a 100 % der zuletzt bezogenen Bruttobesoldung nicht übersteigen. Kapitaleistungen des Dritten werden in gleichwertige Pensionen umgerechnet.

2) Solange der Dritte seine Leistungspflicht bestreitet, gewährt die Pensionsversicherung gegen Abtretung des Anspruchs gegenüber dem Dritten die vollen Leistungen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 2a.

Art. 3²*Kreis der versicherten Personen*

1) Zu versichern sind alle nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Dienstnehmer des Landes; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Abs. 2 bis 4.

2) Nicht zu versichern sind Dienstnehmer:

- a) die bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) die zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- c) die nicht dauernd in Liechtenstein tätig sind und für die im Ausland ein genügender Versicherungsschutz besteht;
- d) die für weniger als drei Monate beschäftigt werden, sofern ihre Jahresbesoldung den Jahresbetrag der vollen minimalen einfachen AHV-Altersrente nicht erreicht; als Jahresbesoldung gilt die auf das ganze Jahr umgerechnete Besoldung;
- e) deren Jahresbesoldung ein Viertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente nicht erreicht.

¹ Art. 2b eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3) Der Dienstgeber kann einen Dienstnehmer, welcher gemäss Abs. 2 Bst. e nicht der Versicherungspflicht untersteht, auf dessen Ersuchen hin freiwillig versichern.

4) Der Dienstgeber kann einen Dienstnehmer von der Verpflichtung zum Eintritt in die Pensionsversicherung befreien, wenn er bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist, welche den Mindestbestimmungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge entspricht. In diesem Fall leistet der Dienstgeber den Grundbeitrag gemäss Art. 19 dieses Gesetzes an die Vorsorgeeinrichtung des Dienstnehmers, höchstens jedoch jenen Beitrag, welcher vom zu versichernden Dienstnehmer selbst entrichtet wird.

Art. 4¹

Anschluss öffentlich-rechtlicher Institutionen und privater Unternehmungen

1) Die Pensionsversicherung kann das Personal von öffentlich-rechtlichen Institutionen und privaten Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, aufnehmen. Rechtsgrundlage für die Aufnahme bildet eine schriftliche Anschlussvereinbarung.

2) Die Aufnahme ist insbesondere möglich für:

- a) das Personal der Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- b) das Personal von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen;
- c) das Personal der Post und der Telecom;
- d) Bedienstete der Gemeinden;
- e) die Buschauffeure der im Dienste der Post stehenden Busunternehmen.

3) Mit dem Anschluss ist zu gewährleisten, dass eine Institution bzw. Organisation ihre Pflicht als Dienstgeber im Sinne des Gesetzes über betriebliche Personalvorsorge vollumfänglich erfüllt.

¹ Art. 4 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 5¹*Beginn der Versicherung*

1) Erfolgt die Aufnahme von Gesetzes wegen, so beginnt die Versicherung gleichzeitig mit dem Dienstverhältnis, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2) Erfolgt die Aufnahme nicht von Gesetzes wegen, so beginnt die Versicherung an dem zwischen der Pensionsversicherung und dem Versicherten vereinbarten Datum.

3) Im Alter zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem vollendeten 24. Altersjahr werden die Versicherten gegen Entrichtung eines Beitrages in die Pensionsversicherung von je 1½ % der versicherten Besoldung durch die Versicherten und die Dienstgeber gegen die Folgen der Risiken Invalidität und Tod versichert.

4) Mit der Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt die Aufnahme in die Pensionsversicherung mit allen Rechten und Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 5a²*Ende der Versicherung*

1) Die Versicherung endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern bei Beendigung des Dienstverhältnisses kein Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenpension besteht bzw. entsteht.

2) Für Bezüger von Alters- und Invalidenpensionen bleibt die Versicherung bis zum Ableben bestehen.

3) Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Versicherung bei Beendigung des Dienstverhältnisses vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise weitergeführt werden. Näheres wird in Art. 40a und 40b betreffend den Dienstunterbruch und die externe Mitgliedschaft geregelt.

¹ Art. 5 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 5a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 6

Gesundheitszustand, Auskunftspflicht

1) Der Versicherte hat über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, so entscheidet die Geschäftsleitung, ob sich der Versicherte einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat.¹

2) Bestätigt die Untersuchung das erhöhte Versicherungsrisiko oder hat der Versicherte die Auskunftspflicht verletzt, kann der Stiftungsrat beschliessen, die zu versichernden Invaliditäts- oder Todesfalleistungen angemessen, höchstens aber um die Hälfte zu kürzen. Die Kürzung ist mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um mindestens einen Zehntel des anfänglichen Kürzungsbetrages zu mildern, so dass der Dienstnehmer nach spätestens zehn abgelaufenen Versicherungsjahren voll versichert ist.²

3) Aktive und pensionierte Versicherte sowie ihre pensionsberechtigten Angehörigen sind der Pensionsversicherung gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.

Art. 6a³*Verletzung der Auskunfts- und Anzeigepflicht*

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben eine höhere Leistung erwirkt, als ihm bei korrekter Erfüllung der Auskunfts- und Anzeigepflicht zustünde, muss im Leistungsfall eine Leistungskürzung hinnehmen. Für die Bemessung der Kürzung gelten die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 sinngemäss.

Art. 7

Zweckbindung; Abtretung, Verpfändung und Verrechnung⁴

1) Die Leistungen der Pensionsversicherung sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt. Ansprüche

1 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 6a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 7 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

und Anwartschaften aus der Pensionsversicherung können vor Fälligkeit der Leistungen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2) Leistungen der Pensionsversicherung sind, soweit sie nicht aus persönlichen Beiträgen des Versicherten entstanden sind, der Zwangsvollstreckung entzogen.

3) Forderungen der Pensionsversicherung oder an diese abgetretene anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Dienstgebers gegenüber einem Versicherten oder Leistungsberechtigten können verrechnet werden mit:

- a) fälligen Freizügigkeitsleistungen;
- b) fälligen Versicherungsleistungen, jedoch unter Beachtung des Existenzminimums des oder der Bezugsberechtigten;
- c) anwartschaftlichen Versicherungsansprüchen, indem das Deckungskapital um den Forderungsbetrag herabgesetzt wird.¹

4) Aufgehoben²

Art. 8

Rückerstattung, Nachzahlung, Verjährung

1) Wurde eine Leistung der Pensionsversicherung unrichtig festgesetzt, so ist diese zu berichtigen. Zuviel oder zuwenig ausbezahlte Beträge sind samt 4 % Zins zurückzuerstatten oder nachzuzahlen.³

2) Der Anspruch auf Rückerstattung oder Nachzahlung verjährt bei periodischen Leistungen innert fünf Jahren, bei einmaligen Leistungen innert zehn Jahren. Bei Bösgläubigkeit des Leistungsempfängers beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

3) Auf die Rückerstattungsansprüche kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn den Bezüger an der unrichtigen Festsetzung keinerlei Verschulden trifft.

¹ Art. 7 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 7 Abs. 4 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

³ Art. 8 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

II. Organisation¹

A. Organe der Pensionsversicherung²

Art. 9³

Organe

Organe der Stiftung Pensionsversicherung für das Staatspersonal sind:

- a) Stiftungsrat;
- b) Geschäftsleitung.

Stiftungsrat

Art. 10

a) Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1) Der Stiftungsrat besteht aus je vier Vertretern der Dienstgeber und der Versicherten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

2) Die Regierung bestellt die vier Vertreter der Dienstgeber und bestimmt den Präsidenten.

3) Die Versicherten bestimmen die vier Dienstnehmervvertreter und den Vizepräsidenten. Die Wahl ist in den Personalverbänden der Beamten, Angestellten und Lehrer durchzuführen, wobei grundsätzlich den Beamten und Angestellten einerseits und den Lehrern andererseits je zwei Vertreter zustehen. Die Beamten, Angestellten und Lehrer können den Personalverbänden der angeschlossenen Institutionen die Gelegenheit geben, einen oder mehrere Dienstnehmervvertreter zu nominieren. Die Pensionsbezüger sind vom aktiven und passiven Wahl- und Stimmrecht ausgeschlossen.

4) Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten, scheidet er aus dem Stiftungsrat aus.

¹ Überschrift vor Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Überschrift vor Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Art. 9 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 11¹*b) Beschlussfähigkeit, Protokoll*

1) Der Stiftungsrat versammelt sich bei Bedarf oder bei Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann zu den Sitzungen Sachverständige beiziehen.

2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei für einen gültigen Beschluss wenigstens fünf Stimmen erforderlich sind. Es besteht Stimmzwang.

3) Über die Beratungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von wenigstens je einem Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu unterschreiben.

Art. 12²*c) Aufgaben*

1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pensionsversicherung dem Zweck der Stiftung entsprechend verwaltet und verwendet wird. Der Stiftungsrat kann hierfür unbeschadet der Befugnisse der Regierung die gebotenen Massnahmen anordnen. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung vorbehalten sind.

2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

- a) Vollzug dieses Gesetzes;
- b) Überwachung der Geschäftsleitung der Pensionsversicherung;
- c) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Regierung;
- d) Erlass der Reglemente, in denen insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung geregelt sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;
- e) Erlass von Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung;

¹ Art. 11 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 12 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

- f) Abschluss von Anschlussvereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung;
- g) Abschluss von Freizügigkeitsvereinbarungen.

3) Alle vom Stiftungsrat ausgehenden Verfügungen sind schriftlich auszufertigen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

4) Der Stiftungsrat ist befugt, der Regierung Antrag auf Erlass von Gesetzen und Verordnungen zum Pensionsversicherungsrecht zu stellen.

Art. 13

*Geschäftsleitung*¹

1) Die Geschäftsleitung wird durch einen von der Regierung bestimmten Beamten oder Angestellten des Amtes für Personal und Organisation besorgt. Der Geschäftsleitung ist das für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Personal beizugeben.

2) Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören:²

- a) Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrates;³
- b) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;⁴
- c) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Jahresrechnung sowie die Ausarbeitung des Jahresberichtes;⁵
- d) Erledigung der laufenden Geschäfte der Pensionsversicherung im Rahmen des Reglementes des Stiftungsrates;⁶
- e) Aufnahme von Dienstnehmern in die Pensionsversicherung;⁷
- f) Befreiung von Dienstnehmern von der Verpflichtung zum Beitritt in die Pensionsversicherung;⁸
- g) Kontrolle über die Einzahlung der Versicherungsbeiträge;⁹
- h) Festsetzung von Einkaufssummen;¹⁰

¹ Art. 13 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Art. 13 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁴ Art. 13 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁵ Art. 13 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁶ Art. 13 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁷ Art. 13 Abs. 2 Bst. e abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁸ Art. 13 Abs. 2 Bst. f abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁹ Art. 13 Abs. 2 Bst. g abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

¹⁰ Art. 13 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- i) Festsetzung und Auszahlung der Versicherungsleistungen, Altersleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallleistungen, Entlassungspensionen und Freizügigkeitsleistungen;¹
- k) Verwaltung der Ruhegehälter der ehemaligen vollamtlichen Regierungsmitglieder nach früherem Recht;²
- l) Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Regierungsmitglieder und Auszahlung der Überbrückungsgelder und Pensionen an die ehemaligen Regierungsmitglieder.³

3) Alle von der Geschäftsleitung ausgehenden Verfügungen sind schriftlich auszufertigen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.⁴

B. Allgemeine organisatorische Bestimmungen⁵

Art. 14⁶

Schweigepflicht

1) Alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle Mitarbeiter der Geschäftsleitung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Pensionsversicherung verpflichtet, welche die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von versicherten Mitgliedern und Anspruchsberechtigten der Pensionsversicherung betreffen.

2) Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat oder aus der Geschäftsleitung. Ausgenommen sind gesetzliche Auskunftspflichten.

3) Auf die Verletzung der Schweigepflicht finden die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis des Strafgesetzbuches Anwendung.

1 Art. 13 Abs. 2 Bst. i abgeändert durch LGBI. 1998 Nr. 78.

2 Art. 13 Abs. 2 Bst. k abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

3 Art. 13 Abs. 2 Bst. l abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

4 Art. 13 Abs. 3 abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

5 Überschrift vor Art. 14 abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

6 Art. 14 abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

Art. 14a¹*Informationspflicht*

1) Die Pensionsversicherung informiert die versicherten Dienstnehmer jährlich über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über die Jahresrechnung und die Vermögensanlage.

2) Jedem versicherten Dienstnehmer ist die Höhe der für ihn versicherten Leistungen jährlich schriftlich bekanntzugeben.

3) Dienstgeber und Dienstnehmer haben der Pensionsversicherung die für die Durchführung der Versicherung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 14b²*Verantwortlichkeit und Haftbarkeit*

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung der Pensionsversicherung sind für den Schaden verantwortlich und haftbar, den sie der Pensionsversicherung zufügen. Die Schadenshaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Art. 14c³*Verwaltungsgrundsätze*

1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die technischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung werden nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik festgestellt. Eine versicherungsmathematische Bilanz ist jährlich zu erstellen.

3) Zeigen die Ergebnisse von zwei aufeinanderfolgenden versicherungsmathematischen Bilanzen eine kontinuierlich sich verschlechternde finanzielle Lage der Pensionsversicherung und besteht eine versicherungstechnische Unterdeckung, so hat der Stiftungsrat bei den Dienstgebern, gestützt auf die im Gesetz enthaltene begrenzte

1 Art. 14a eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 14b eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 14c eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Finanzierungsgarantie, Antrag auf Leistung der gesetzlichen Sonderbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 zu stellen.

Art. 14d¹

Finanzierungsgarantie und deren Begrenzung

1) Das Land garantiert unter Vorbehalt der Auflage, dass der Stiftungsrat jährlich anhand des Ergebnisses der versicherungsmathematischen Bilanz die zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Pensionsversicherung erforderlichen Massnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten hat, die Erfüllung der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung.

2) Zur teilweisen Absicherung der begrenzten Finanzierungsgarantie verpflichtet sich das Land zur Leistung einer zusätzlichen Finanzierung bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 19 Abs. 2, sofern die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes dies erfordert. Massgebend ist jeweils das Ergebnis der versicherungsmathematischen Bilanz.

3) Die der Pensionsversicherung angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Institutionen und privaten Unternehmungen beteiligen sich anteilmässig an der Deckung dieser zusätzlichen Finanzierungen.

4) Kann das versicherungstechnische Gleichgewicht trotz Ausschöpfung der maximal möglichen zusätzlichen Finanzierung nicht gehalten werden, so hat der Stiftungsrat der Regierung Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen.

Art. 14e²

Verwaltungskosten

1) Die Pensionsversicherung trägt die Verwaltungskosten, insbesondere die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, die Personalkosten, die Kosten des Sachaufwandes und die Honorare für die Beratung und Kontrolle selbst. Das Amt für Personal und Organisation stellt der Pensionsversicherung die Kosten für die Besorgung der Geschäftsleitung in Rechnung.

¹ Art. 14d eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 14e eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2) Die Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates wird durch Verordnung geregelt.

C. Aufsicht und Kontrolle¹

Art. 14f

*Aufsichtsbehörde*²

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Regierung. Ihr obliegen:³

- a) Genehmigung des Voranschlages der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;⁴
- b) Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente;⁵
- c) Genehmigung der vom Stiftungsrat erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;⁶
- d) Genehmigung des allenfalls notwendigen Sonderbeitrages unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtages;⁷
- e) Genehmigung von Anschlussvereinbarungen;⁸
- f) Bestimmung der Revisionsstelle;⁹
- g) Bestellung des Pensionsversicherungsexperten.¹⁰

Art. 14g

*Revisionsstelle*¹¹

1) Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechtmässigkeit:¹²

- a) der Jahresrechnung und der Mitgliederkonten;¹³

1 Überschrift vor Art. 14f abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 14f Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 14f Einleitungssatz eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

4 Art. 14f Bst. a eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

5 Art. 14f Bst. b eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

6 Art. 14f Bst. c eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

7 Art. 14f Bst. d eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

8 Art. 14f Bst. d eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

9 Art. 14f Bst. f eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

10 Art. 14f Bst. g eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

11 Art. 14g Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

12 Art. 14g Abs. 1 Einleitungssatz eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

13 Art. 14g Abs. 1 Bst. a eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

- b) der Geschäftsführung, insbesondere der Beitragserhebung und der Ausrichtung von Leistungen;¹
- c) der Vermögensanlage.²

2) Sie prüft, ob der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung sich bei ihrer Tätigkeit an die Bestimmungen von Gesetz und Reglementen halten.³

3) Die Revisionsstelle stellt ihren Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Landtages, der Regierung, dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung zu.⁴

Art. 14h⁵

Pensionsversicherungsexperte

- 1) Der Pensionsversicherungsexperte überprüft periodisch,
- a) ob die Pensionsversicherung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2) Der Pensionsversicherungsexperte stellt die Berichte der Geschäftsprüfungskommission des Landtages, der Regierung, dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung zu.

D. Rechtsmittel⁶

Art. 14i⁷

Beschwerderecht

1) Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Stiftungsrat erhoben werden.

1 Art. 14g Abs. 1 Bst. b eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 14g Abs. 1 Bst. c eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 14g Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

4 Art. 14g Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191 und abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

5 Art. 14h eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

6 Überschrift vor Art. 14i eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

7 Art. 14i eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2) Gegen Verfügungen des Stiftungsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

3) Gegen Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

III. Finanzierung

Art. 15

Grundsätze

1) Die Pensionsversicherung erfüllt ihre gesetzlichen Verpflichtungen durch die Schaffung und Wahrung eines versicherungstechnischen Vermögens.

2) Für die Vermögensbildung sind der Pensionsversicherung folgende Einnahmen zur Verfügung zu stellen:

- a) die Einkaufssummen;¹
- b) die gesetzlichen Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber;
- c) die Vermögenserträge.

3) Die Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen nach versicherungstechnischen Grundsätzen und Erfahrungen der Pensionsversicherung genügen, um die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Es ist jährlich eine versicherungstechnische Überprüfung durchzuführen. Die versicherungstechnische Überprüfung muss nach dem Prinzip der geschlossenen und der offenen Kasse erfolgen.²

4) Das Vermögen der Pensionsversicherung ist so anzulegen, dass Sicherheit und Rendite gewährleistet, die Anlagerisiken angemessen verteilt und die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind. Die Anlagegrundsätze sind schriftlich festzuhalten und periodisch zu prüfen.³

¹ Art. 15 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 15 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Art. 15 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 16¹*Eintrittsgeld*

Aufgehoben

Art. 17²*Einkaufssumme*

1) Dienstnehmer, welche nach Vollendung des anrechenbaren Eintrittsalters von 24 Jahren in die Pensionsversicherung eintreten, müssen Versicherungsjahre und Versicherungsmonate einkaufen, wenn aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Dienstgebers Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen.

2) Beim Eintritt in die Pensionsversicherung oder später, längstens jedoch bis zum vollendeten 60. Altersjahr können Versicherungsjahre und Versicherungsmonate auch freiwillig eingekauft werden. Die Einkaufssumme kann wie folgt finanziert werden durch:

- a) einmalige Barzahlung;
- b) monatliche Ratenzahlung; der geschuldete Betrag ist laufend zu 4 % zu verzinsen. Die monatlichen Raten sind so festzulegen, dass die Ratenzahlung längstens zehn Jahre dauert und die monatliche Rate mindestens 3 % der versicherten Besoldung beträgt;
- c) einen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter geschuldeten gleichbleibenden monatlichen Zusatzbeitrag.

3) Die Einkaufssumme richtet sich nach dem anrechenbaren Alter im Zeitpunkt der Leistung des Einkaufs sowie der Tabelle im Anhang 2. Der Einkauf ist auf 40 mögliche anrechenbare Versicherungsjahre begrenzt (Volleinkauf).

4) Falls mehr Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen, als für den Volleinkauf erforderlich ist, wird der Restbetrag nach Wahl des Versicherten

- a) für den Erwerb einer betraglich festen Zusatzpension in der Pensionsversicherung verwendet, oder
- b) in ein auf den Namen des Versicherten lautendes Sparkonto in der Pensionsversicherung eingelegt, oder

¹ Art. 16 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 17 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- c) auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes, auf den Namen des Versicherten lautendes Konto bei einer in Liechtenstein konzessionierten Bank überwiesen, oder
- d) in eine auf den Namen des Versicherten lautende prämienfreie Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice eingelegt.

Die Berechnung der Zusatzpension richtet sich nach dem anrechenbaren Alter im Zeitpunkt des Einkaufs sowie der Tabelle in Anhang 2.

Art. 18

Beiträge der Versicherten

1) Die Versicherten haben folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung zu entrichten:

- a) bis zum vollendeten 24. Altersjahr: 1 ½ % (Risikobeitrag);
- b) ab dem vollendeten 24. Altersjahr: 7 ½ % (Vollbeitrag).¹

2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitritt zur Pensionsversicherung und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wird ein Versicherter dienstunfähig, so sind die Beiträge so lange weiter zu entrichten, als Besoldung oder Gehaltersatzzahlungen sowie andere Bezüge zusammen mindestens 90 % der letzten Bruttobesoldung ausmachen. Anschliessend besteht im Ausmass des Dienstunfähigkeitsgrades solange Befreiung von der Beitragspflicht, als Besoldung und Gehaltersatzzahlungen sowie andere Bezüge zusammen 90 % der letzten Bruttobesoldung nicht übersteigen.

3) Die Beiträge der Versicherten werden monatlich von der Besoldung abgezogen. Der Dienstgeber überweist die Beiträge der Versicherten zusammen mit seinen Beiträgen monatlich an die Pensionsversicherung.²

4) Der Vollbeitrag des Versicherten ist in zwei Teilbeiträge aufzuteilen. Der Teilbeitrag 1 entspricht 7 % der versicherten Besoldung; er wird für die Finanzierung der nach dem Kapitaldeckungsverfahren sicherzustellenden Pensionsleistungen der aktiven Versicherten verwendet. Der Teilbeitrag 2 entspricht ½ % der versicherten Besoldung; er wird für die teilweise nach dem Ausgaben-Umlageverfahren und teilweise nach dem Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen verwendet.³

¹ Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

² Art. 18 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Art. 18 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

Art. 19

Beiträge des Dienstgebers¹

1) Der Dienstgeber leistet für jeden beitragspflichtigen Versicherten folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung:

- a) bis zum vollendeten 24. Altersjahr: 1 ½ % (Risikobeitrag);
- b) ab dem vollendeten 24. Altersjahr: 7 ½ % (Vollbeitrag).²

2) Gestützt auf die in Art. 14d festgeschriebene begrenzte Finanzierungsgarantie verpflichten sich die Dienstgeber zwecks Schaffung und Wahrung des den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechenden Vermögens der Pensionsversicherung zur Leistung eines Sonderbeitrages, wenn dies nach der finanziellen Lage der Pensionsversicherung notwendig ist. Der Sonderbeitrag beläuft sich höchstens auf 3 % der versicherten Besoldungen und auf die Summe der im Rechnungsjahr ausgerichteten nicht mit den Beiträgen der aktiven Versicherten finanzierten Teuerungszulagen auf die laufenden Pensionen.³

IV. Versicherungsleistungen**A. Allgemeines**Art. 20⁴*Anrechenbares Eintrittsalter und anrechenbare Versicherungsdauer*

1) Das anrechenbare Eintrittsalter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Es ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Datum des Eintritts in die Pensionsversicherung und dem Geburtsdatum; dabei werden der Geburtsmonat und der Eintrittsmonat nicht berücksichtigt. Diese Berechnungsmethode gilt auch für die Berechnung des anrechenbaren Alters zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt.

2) Die Zahl der anrechenbaren Versicherungsjahre und Versicherungsmonate ergibt sich aus der Differenz zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter der Pensionsversicherung und dem anrechenbaren Eintrittsalter.

¹ Art. 19 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 19 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

³ Art. 19 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

⁴ Art. 20 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3) Sind beim Eintritt in die Pensionsversicherung oder später Versicherungsjahre und Versicherungsmonate eingekauft worden, so sind diese zu den gemäss Abs. 2 berechneten hinzuzuzählen. Gleichzeitig wird das anrechenbare Eintrittsalter entsprechend herabgesetzt.

4) Die Zeit eines Urlaubs, eines Dienstunterbruches oder einer vorübergehenden Einstellung im Amt wird als anrechenbare Versicherungszeit gezählt, sofern für diese Zeit die vollen Beiträge entrichtet werden.

Art. 21

*Versicherte Besoldung*¹

1) Die versicherte Besoldung entspricht der Jahresgrundbesoldung einschliesslich dem Teuerungsausgleich auf die Grundbesoldung.²

2) Steigt die versicherte Besoldung infolge Erhöhung des Beschäftigungsgrades, so ist für die Erhöhung der versicherten Besoldung eine Einkaufssumme zu leisten. Wird diese Einkaufssumme nicht geleistet, so wird die versicherte Besoldung der fehlenden einmaligen Beitragsleistung entsprechend bleibend gekürzt.³

3) Sinkt die versicherte Besoldung infolge einer Verminderung des Beschäftigungsgrades oder einer niedrigeren Einreihung, ist das Versicherungsverhältnis neu zu berechnen. Als versicherte Besoldung gilt weiterhin die bisherige versicherte Besoldung, wenn der Versicherte die Mehrbeiträge des Dienstnehmers und des Dienstgebers entrichtet. Werden diese Mehrbeiträge nicht geleistet, so wird die versicherte Besoldung den fehlenden Beitragsleistungen entsprechend neu festgelegt.⁴

4) Die versicherte Besoldung von Dienstnehmern, die nicht oder nur teilweise fest besoldet werden, wird durch Verordnung festgelegt.⁵

1 Art. 21 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3 Art. 21 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 21 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

5 Art. 21 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 21a¹*Massgebende Pensionssätze*

Die massgebenden Pensionssätze sind vom anrechenbaren Eintrittsalter bzw. von den anrechenbaren Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten abhängig. Der arithmetische Zusammenhang zwischen anrechenbarem Eintrittsalter, anrechenbaren Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten sowie den Pensionssätzen geht aus der Tabelle des Anhangs 1 hervor.

Art. 22

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist so zu berechnen, dass vom Gegenwartswert der künftigen Leistungen der Gegenwartswert der künftigen gesetzlichen Beiträge des Dienstnehmers und des Dienstgebers abgezogen wird, unter Berücksichtigung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages.

Art. 22a²*Barwert der erworbenen Leistungen*

Der am Stichtag gültige Barwert der erworbenen Leistungen ist gleich der Einkaufssumme, welche der Versicherte bei Eintritt am Stichtag einbringen müsste, um bei gegebenem Alter und versicherter Besoldung die am Stichtag versicherten Leistungen erwerben zu können.

Art. 22b³*Dienstnehmer-Beitragssumme*

Die Dienstnehmer-Beitragssumme setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

- a) Summe der vom Versicherten bis 31. Dezember 1998 geleisteten Beiträge einschliesslich Zins und Zinseszins (ohne eingebrachte Leistungen);

¹ Art. 21a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 22a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

³ Art. 22b eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- b) eingebrachte Leistungen einschliesslich Zins und Zinseszins (Einkaufssummen);
- c) Summe der vom Versicherten ab 1. Januar 1999 geleisteten Teilbeiträge 1 (Art. 18 Abs. 4) ohne Zins.

Art. 23¹*Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen*

1) Erhöhen sich nach dem Lebenskostenindex die Lebenskosten um 1 % oder mehr, kann die Regierung mit Verordnung die laufenden Pensionen der Teuerung anpassen. Massgeblich für die Berechnung der Teuerung ist der Stand des Landesindex im Monat August.

2) Je nach Ergebnis der versicherungstechnischen Überprüfung der Pensionsversicherung stellt der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 14d sowie Art. 19 Abs. 2, den Dienstgebern Antrag auf Ersatz der durch die Teuerungsanpassung entstehenden und durch die Beiträge der Versicherten nicht gedeckten Kosten.

Art. 24²*Leistungskürzung bei Überversicherung*

1) Beim Zusammentreffen von Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen der Pensionsversicherung mit entsprechenden Leistungen anderer Sozialversicherungen und Dritter, welche Besoldungsersatz darstellen, sowie mit weiterem Erwerbseinkommen eines Invalidenrentenbezügers, kürzt die Pensionsversicherung ihre Leistungen insoweit, als das verbleibende Gesamteinkommen im Zeitpunkt der Pensionsfestsetzung 100 % der letzten Bruttobesoldung übersteigt.

2) Massgebend für die Anrechnung der Leistungen der übrigen Sozialversicherungen und Dritter sind Art. 2a und 2b.

3) Als weiteres Erwerbseinkommen im Sinne von Abs. 1 sind zu betrachten:

- a) regelmässiger Arbeitsverdienst;
- b) regelmässige Einkünfte aus Tantiemen oder ähnliche regelmässige Bezüge;

¹ Art. 23 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 24 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

c) Ruhegehalt.

Art. 25¹

Leistungskürzung bei schwerem Verschulden oder einem Verbrechen

Die Pensionsversicherung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn eine staatliche Sozialversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall durch schweres Verschulden oder ein Verbrechen herbeigeführt hat.

Art. 26²

Wiedererlangung der Dienstfähigkeit³

Widersetzt sich ein Versicherter einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung oder weigert sich ein Versicherter, der während des Bezuges der Invalidenpension wieder dienstfähig wird, eine ihm angebotene, seiner früheren Tätigkeit entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so kann der Stiftungsrat die Invalidenpension kürzen oder ganz entziehen.

Art. 27⁴

Aufgehoben

Art. 28⁵

Auszahlung von Leistungen

1) Die Leistungen der Pensionsversicherung werden grundsätzlich in Rentenform ausgerichtet. Ausgenommen hiervon sind Kapitalabfindungen, Abfindungen im Todesfall sowie Freizügigkeitsleistungen.

1 Art. 25 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 26 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 26 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 27 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

5 Art. 28 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2) Die Pensionen werden monatlich ausbezahlt. Bei der Überweisung von Pensionen ins Ausland und bei der Geringfügigkeit von Pensionen kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.

B. Altersleistungen¹

Art. 29²

Ordentlicher Altersrücktritt

1) Der Anspruch auf die ordentliche Alterspension entsteht, wenn ein Versicherter das 64. Altersjahr vollendet hat und keine Invalidenpension bezieht.

2) Die jährliche Alterspension wird durch die versicherte Besoldung und den von den anrechenbaren Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten abhängigen Pensionsatz bestimmt. Der arithmetische Zusammenhang zwischen der anrechenbaren Versicherungsdauer und dem Pensionsatz geht aus Tabelle des Anhangs 1 hervor.

3) Die der Pensionsbemessung zugrunde liegende versicherte Besoldung ist herabgesetzt, falls beim Eintritt oder bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades die Einkaufssumme nicht voll geleistet worden ist. Sie ist erhöht, falls nach dem Volleinkauf zusätzliche Pensionsleistungen erworben worden sind.

4) Die Alterspension wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch erlischt am Ende des auf den Tod des Bezügers folgenden Monats.

Art. 30

Vorzeitiger oder flexibler Altersrücktritt³

1) Der Versicherte kann, sofern er nicht Bezüger einer Invalidenpension ist, zwischen dem vollendeten 58. und 64. Altersjahr den Zeitpunkt der Pensionierung frei wählen.⁴

1 Überschrift vor Art. 29 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 29 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3 Art. 30 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 30 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 24.

2) Der Versicherte kann zwischen einer vollständigen und einer teilweisen vorzeitigen Pensionierung wählen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Dienstverhältnis den veränderten Gegebenheiten entsprechend neu festgelegt werden kann.¹

3) Tritt der Versicherte vorzeitig in Pension und wird die Kürzung der Alterspension nicht vom Dienstgeber durch geeignete Massnahmen ganz oder teilweise vermieden, ist die dem Versicherten im ordentlichen Rücktrittsalter zustehende Alterspension gemäss Art. 29 Abs. 2 zu kürzen. Die Kürzung beträgt pro Jahr des vorzeitigen Altersrücktritts 2% der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 5 % der versicherten Alterspension. Sind im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung mehr als 40 Beitragsjahre vollendet, so wird die Kürzung pro vollendeten Beitragsmonat über 40 Jahren um 1/60 gemildert. Sind während 45 oder mehr Jahren Beiträge geleistet worden, entfällt die Kürzung ganz.²

4) Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann der Stiftungsrat die Kürzung der Alterspension nach den durch Verordnung festzulegenden Bestimmungen mildern oder aufheben.³

5) Allfällige später zur Auszahlung gelangende Ehegatten- und Waisenpensionen werden auf der Basis der gekürzten Alterspensionen berechnet.⁴

6) Die flexible Alterspension wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch erlischt am Ende des auf den Tod des Bezügers folgenden Monats.⁵

7) Bei teilweise vorzeitig Pensionierten finden die Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 sinngemäss auf den der vorzeitigen Pensionierung entsprechenden Teil eines Versicherungsverhältnisses Anwendung.⁶

1 Art. 30 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 30 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 24.

3 Art. 30 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 30 Abs. 5 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

5 Art. 30 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

6 Art. 30 Abs. 7 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 30a¹*Pensionierten-Kinderpension*

1) Die Kinder eines Bezügers einer Alterspension, die bei dessen Tod Anspruch auf eine Waisenpension hätten, haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderpension.

2) Die Pensionierten-Kinderpension beträgt pro Kind ein Viertel der laufenden Alterspension. Die Summe der Pensionierten-Kinderpension darf 75% der vollen Alterspension nicht übersteigen.

3) Für die Regelung der Dauer des Pensionierten-Kinderpensionsanspruchs gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Waisenpension.

Art. 30b²*Teilweiser Kapitalbezug*

1) Der Versicherte hat das Recht, der Pensionsversicherung bis spätestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt schriftlich die Ausrichtung einer Kapitalleistung zu beantragen.

2) Die Kapitalleistung darf höchstens dem zweifachen Betrag der versicherten jährlichen Alterspension entsprechen.

3) Der Bezug einer Kapitalleistung hat eine bleibende Herabsetzung der Alterspension zur Folge. Die versicherungstechnisch begründete Kürzung der Alterspension ergibt sich durch Multiplikation der ungekürzten Alterspension mit der Verhältniszahl, gebildet aus 110 % der bezogenen Kapitalleistung und 100 % des Deckungskapitals der ungekürzten Alterspension.

1 Art. 30a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 30b eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

C. Invaliditätsleistungen¹

Art. 31²

Dienstunfähigkeitsgrad

1) Grundlage für die Bemessung der Invaliditätsleistungen bildet der Dienstunfähigkeitsgrad.

2) Der Grad der Dienstunfähigkeit ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzulegen. Liegt der Entscheid der Invalidenversicherung vor, so wird in der Regel der dort festgestellte Invaliditätsgrad angewendet. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat den Dienstunfähigkeitsgrad höher festsetzen als den Invaliditätsgrad.

3) Ändert der Grad der Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen des Rücktrittsalters, so müssen die Invaliditätsleistungen neu festgesetzt werden. Grundlage bildet in der Regel der Entscheid der Invalidenversicherung.

Art. 32³

Invalidenpension

1) Bei Dienstaustritt infolge Dienstunfähigkeit zu mindestens zwei Drittel hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenpension.

2) Bei teilweiser Dienstunfähigkeit entsteht ein Anspruch auf eine halbe Invalidenpension, sofern der Grad der Dienstunfähigkeit mindestens 50 % beträgt. Bei einer Dienstunfähigkeit von mindestens 40 % entsteht ein Anspruch auf einen Viertel der vollen Invalidenpension.

3) Ist der Dienstunfähigkeitsgrad geringer als 40 %, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenpension.

4) Die jährliche Vollinvalidenpension richtet sich nach der versicherten Besoldung im Zeitpunkt des Eintritts der vollen oder teilweisen Dienstunfähigkeit sowie dem Pensionssatz, welcher aufgrund der anrechenbaren Versicherungsdauer für die Alterspension im ordentlichen Rücktrittsalter massgebend ist (Tabelle des Anhangs 1). Die minimale

¹ Überschrift vor Art. 31 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 31 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

³ Art. 32 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Vollinvalidenpension beträgt 27 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 75 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

5) Der Anspruch auf eine Invalidenpension beginnt mit dem Tag, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhört oder Besoldungersatzleistungen weniger als 90 % der letzten Bruttobesoldung ausmachen. Der Anspruch erlischt am Ende des Folgemonats, in welchem der Pensionsbezüger stirbt oder die Dienstfähigkeit wieder erlangt.

Art. 33

Invaliden-Kinderpension

1) Der Bezüger einer Invalidenpension hat für jedes Kind, das bei seinem Tod eine Waisenpension beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderpension.

2) Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderpension entsteht mit dem Tag, an welchem die Zahlung der Invalidenpension beginnt. Für die Regelung der Dauer des Rentenanspruchs gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Waisenpension.

3) Der Betrag der Invaliden-Kinderpension entspricht pro Kind in Prozenten der vollen Invalidenpension:

- a) bis zur Vollendung des 16. Altersjahres: 25 %;
- b) vom vollendeten 16. bis zur Vollendung des 19. Altersjahres: 30 %;
- c) vom vollendeten 19. Altersjahr bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres: 35 %.

Die Summe der Invaliden-Kinderpensionen darf 75 % der vollen Invalidenpension nicht übersteigen.¹

4) Bei teilweiser Dienstunfähigkeit richtet sich die Höhe der Invaliden-Kinderpension nach dem Grad der Dienstunfähigkeit.²

¹ Art. 33 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 33 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 33a¹*Beitragsbefreiung*

1) Teilweise oder vollständig dienstunfähige Versicherte haben ab demjenigen Zeitpunkt Anspruch auf ganze oder anteilmässige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, in welchem die Zahlung der Invalidenpension der Pensionsversicherung einsetzt.

2) Die Beitragsbefreiung wird im Ausmass des Dienstfähigkeitsgrades gewährt und findet sowohl auf den Beitrag des Versicherten als auch auf den Beitrag des Dienstgebers Anwendung.

D. Todesfalleistungen²*Ehegattenpension³*Art. 34⁴*a) Anspruch und Dauer*

1) Der Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine unbefristete Ehegattenpension gemäss Abs. 2 oder auf eine befristete Ehegattenpension gemäss Abs. 3.

2) Anspruch auf eine unbefristete Ehegattenpension hat der überlebende Ehegatte, welcher im Zeitpunkt der Verwitwung eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Unterhaltspflicht für ein oder mehrere Kinder;
- b) Vollendung des 45. Altersjahres sowie eine Ehedauer von mindestens fünf Jahren mit dem Verstorbenen.

3) Anspruch auf eine befristete Ehegattenpension hat der überlebende Ehegatte, welcher im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Ehegattenpension nicht erfüllt. Die befristete Ehegattenpension wird geleistet:

- a) während 24 Monaten, falls die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat;

1 Art. 33a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Überschrift vor Art. 34 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3 Sachüberschrift vor Art. 34 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 34 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- b) während 36 Monaten, falls die Verwitung vor Vollendung des 40. Altersjahres eintritt und die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat;
- c) während 48 Monaten, falls die Verwitung nach Vollendung des 40. Altersjahres eintritt und die Ehe mindestens ein und höchstens fünf Jahre gedauert hat;
- d) während 60 Monaten, falls die Verwitung zwischen dem vollendeten 40. und 45. Altersjahr eintritt und die Ehe fünf oder mehr Jahre gedauert hat.

Der Stiftungsrat kann eine Verlängerung des Pensionsanspruches beschliessen, wenn dem überlebenden Ehegatten eine Erwerbstätigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4) Der Pensionsanspruch beginnt mit dem Tag, an welchem der Besoldungs- oder Pensionsanspruch des verstorbenen Versicherten aufhört.

5) Der Pensionsanspruch erlischt in jedem Fall am Ende des auf den Tod des Pensionsbezügers oder des auf die Wiederverheiratung des Pensionsbezügers folgenden Monats. Im Falle der Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahrespensionen ausgerichtet.

6) Der rechtskräftig getrennte oder geschiedene überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenpension, wenn der verstorbene Versicherte ihm gegenüber zum Unterhalt verpflichtet war.

Art. 35¹

b) Höhe

1) Die Ehegattenpension beträgt zwei Drittel der anwartschaftlichen oder laufenden Alters- oder Invalidenpension des Versicherten. Die minimale Ehegattenpension beträgt bei Tod vor dem Rücktrittsalter 16 % der versicherten Besoldung, höchstens jedoch 45 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

2) Bezieht der überlebende Ehegatte noch keine AHV-Altersrente und ist er nicht erwerbsfähig oder kann ihm keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden, so wird die Ehegattenpension um 25 % erhöht, sofern nicht gleichzeitig eine oder mehrere Waisenpensionen ausgerichtet

¹ Art. 35 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

werden. Mit dem Beginn des Bezuges der AHV-Altersrente entfällt der Zuschlag von 25 %.

3) Die Pension des rechtskräftig getrennten oder geschiedenen überlebenden Ehegatten wird um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Unterhaltsanspruch gegenüber dem verstorbenen Versicherten übersteigt.

Waisenpension¹

Art. 36

a) Anspruch und Dauer²

1) Leibliche Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenpension. Als Kinder gelten auch Stief-, Adoptiv-, Pflege- und Findelkinder, für deren Unterhalt der Versicherte vorwiegend aufgekommen ist.³

2) Keinen Anspruch auf Waisenpension haben Kinder von verstorbenen Versicherten, welche von einem Dritten adoptiert wurden sowie Adoptivkinder, welche der verstorbene Versicherte erst nach seiner Pensionierung angenommen hat.

3) Der Anspruch auf Waisenpension erlischt am Ende des Monats, an dem die Kinder das 18. Altersjahr vollenden. Bei Kindern, die sich noch in Ausbildung befinden oder erwerbsunfähig sind, wird die Waisenpension längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.⁴

Art. 37⁵

b) Höhe

1) Die Waisenpension beträgt pro Kind in Prozenten der anwartschaftlichen bzw. laufenden Alterspension des Versicherten:

- a) bis zur Vollendung des 16. Altersjahres: 25 %;
- b) vom vollendeten 16. bis zur Vollendung des 19. Altersjahres: 30 %;
- c) vom vollendeten 19. Altersjahr bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres: 35 %.

¹ Sachüberschrift vor Art. 36 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 36 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

³ Art. 36 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

⁴ Art. 36 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

⁵ Art. 37 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2) Vollwaisen erhalten das Doppelte der minimalen Waisenpension von 25 %, sofern nicht die Pensionsversicherung des anderen verstorbenen Elternteils ebenfalls eine Waisenpension ausrichtet.

3) Die Summe der Waisenpensionen oder Vollwaisenpensionen darf 75 % der vollen anwartschaftlichen bzw. laufenden Alterspension nicht übersteigen.

Art. 38¹

Todesfallabfindung

1) Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter vor dem Rücktrittsalter und sind keine pensionsberechtigten Hinterlassenen vorhanden, so richtet die Pensionsversicherung eine Todesfallabfindung aus. Die Abfindung entspricht der Dienstnehmer-Beitragssumme gemäss Art. 22b, höchstens jedoch dem zweifachen Betrag der versicherten jährlichen Alterspension.

2) Stirbt der Bezüger einer Alterspension innert zehn Jahren nach dem Beginn des Alterspensionsbezuges und wird keine Ehegattenpension fällig, so richtet die Pensionsversicherung eine Todesfallabfindung aus. Die Abfindung beträgt im ersten Alterspensionsbezugsjahr 200 % der laufenden jährlichen Alterspension; sie nimmt pro Pensionsbezugsjahr, um welches der Tod später eintritt, um 1/10 des Anfangsbetrages ab.

3) Anspruchsberechtigt sind die Kinder des Verstorbenen sowie weitere Personen, welche vom Versicherten nachweisbar dauernd und wesentlich unterstützt wurden. Die Abfindung wird zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt; vorbehalten bleibt in besonders gelagerten Verhältnissen eine vom Stiftungsrat beschlossene und begründete andere Aufteilung der Abfindung auf die Begünstigten.

¹ Art. 38 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

E. Entlassungen¹

Art. 39

Entlassungspension

1) Die Versicherten haben Anspruch auf eine Entlassungspension, wenn sie das 55. Altersjahr vollendet haben, während mindestens 25 Jahren im Dienste des der Pensionsversicherung angeschlossenen Dienstgebers gestanden haben und infolge eines administrativen oder disziplinarischen Verfahrens entlassen werden.²

2) Die Höhe der Entlassungspension richtet sich nach dem vorhandenen Deckungskapital. Sie kann bis höchstens auf die Invalidenpension erhöht werden, sofern der Dienstgeber der Pensionsversicherung das hierfür erforderliche Deckungskapital erstattet. Art. 26 ist sinngemäss anwendbar.

3) Der Versicherte, der Anspruch auf eine Entlassungspension hat, kann an deren Stelle die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.³

V. Freizügigkeitsleistungen

Art. 40⁴

Beendigung des Dienstverhältnisses

1) Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten, ohne dass Ansprüche auf Versicherungsleistungen begründet werden, scheidet er aus der Pensionsversicherung aus. Gleichzeitig hat er, sofern und soweit die Pensionsversicherung während der Versicherungsdauer nicht auf den Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod beschränkt war, Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Unter Versicherungsleistungen sind Alters-, Invaliden-, Hinterlassenen- und Entlassungspensionen oder Abfindungen der Pensionsversicherung zu verstehen.

2) Endet das Dienstverhältnis nach dem vollendeten 60. Altersjahr, so begründet dies einen Anspruch auf Alterspension; vorbehalten bleibt der

¹ Überschrift vor Art. 39 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

³ Art. 39 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

⁴ Art. 40 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Übertritt zu einem neuen Dienstgeber und der damit verbundenen Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf dessen Vorsorgeeinrichtung.

Art. 40a¹

Dienstunterbruch

1) Ein Versicherter kann bei einem vorübergehenden Dienstunterbruch bis zu höchstens drei Jahren bei der Pensionsversicherung verbleiben. Übt der Versicherte während des Dienstunterbruches eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit aus, kann der Stiftungsrat auch bei einem längerdauernden Dienstunterbruch das Verbleiben in der Pensionsversicherung bewilligen.

2) Während des Dienstunterbruches ist der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise aufrechtzuerhalten.

3) Der Versicherungsschutz bleibt vollständig aufrechterhalten, wenn der Versicherte seine Beiträge und jene des Dienstgebers in voller Höhe weiter entrichtet.

4) Der Versicherungsschutz bleibt für die Risiken Invalidität und Tod in der bisherigen Höhe erhalten, wenn der Versicherte einen reduzierten Beitrag von 3 % der versicherten Besoldung weiter entrichtet. Beim Wiedereintritt werden die Leistungen neu berechnet.

5) Kommt nach dem Dienstunterbruch kein Dienstverhältnis mit einem der Pensionsversicherung angeschlossenen Dienstgeber mehr zustande, so scheidet der Versicherte aus der Pensionsversicherung aus. Gleichzeitig hat er Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Diese wird per Stichtag Beginn des Dienstunterbruchs berechnet. Die während der Dauer des Dienstunterbruches geleisteten Beiträge, welche den Risikobeitrag von 3 % übersteigen, werden samt Zins zurückerstattet.

Art. 40b²

Externe Mitgliedschaft

1) Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten, ohne dass damit Ansprüche auf Versicherungsleistungen begründet werden, so kann er als externes Mitglied in der Pensionsversicherung verbleiben, wenn:

¹ Art. 40a eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 40b eingefügt durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- a) er mindestens 20 Beitragsjahre aufweist;
- b) er das 55. Altersjahr vollendet hat;
- c) ihn kein Verschulden an der Beendigung des Dienstverhältnisses trifft;
- d) der neue Dienstgeber, welcher nicht der Pensionsversicherung angeschlossen ist, dem Verbleiben in der Pensionsversicherung zustimmt; und
- e) die vollen gesetzlichen Grund- und Sonderbeiträge des Versicherten und des Dienstgebers geleistet werden.

Der Stiftungsrat kann in Härtefällen den Verbleib in der Pensionsversicherung bewilligen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Erhöhungen der versicherten Besoldung sind nur noch gegen Entrichtung der versicherungstechnisch notwendigen Erhöhungsbeiträge möglich.

3) Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen sind nur solange und insoweit möglich, als diese aus Mitteln der Pensionsversicherung sowie dem ab dem 1. Januar 1999 von den Versicherten geleisteten Teuerungsbeitrag finanziert werden können. Vorbehalten bleibt die Leistung der gesetzlichen Sonderbeiträge durch den Dienstgeber des externen Mitgliedes.

Art. 41¹

Höhe der Freizügigkeitsleistung

1) Die Bestimmung der Freizügigkeitsleistung erfordert die Berechnung von zwei Austrittsabfindungssummen, nämlich:

- a) Mindestanspruch (retrospektive Betrachtung);
- b) Normalanspruch (prospektive Betrachtung).

Die Freizügigkeitsleistung entspricht der grösseren dieser beiden Austrittsabfindungssummen.

2) Der Mindestanspruch setzt sich aus den folgenden zwei Teilbeträgen zusammen:

- a) Dienstnehmer-Beitragssumme gemäss Art. 22b;

¹ Art. 41 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

b) Zuschlag von 4 % auf der Dienstnehmer-Beitragssumme, ohne eingebrachte Leistungen samt Zins, pro Jahr Differenz zwischen dem Austrittsalter und dem Referenzalter 20. Der Zuschlag beträgt höchstens 100 %. Das Austrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Austrittsjahr und dem Geburtsjahr.

3) Der Normalanspruch ist gleich dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Art. 22a. Er entspricht der Einkaufssumme, welche der austretende Versicherte am Austrittsdatum einbringen müsste, um die im Zeitpunkt des Austritts versicherten Leistungen erwerben zu können (Eintrittsleistung = Austrittsleistung).

Art. 42¹

Aufgehoben

Art. 43

Verwendung von Freizügigkeitsleistungen

1) Die Freizügigkeitsleistungen sind für die persönliche Vorsorge des aus der Pensionsversicherung austretenden Versicherten sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind sie wenn möglich an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen.

2) Falls eine Überweisung an einen neuen Arbeitgeber nicht möglich ist, ist der Vorsorgeschutz durch die Errichtung einer prämienfreien Freizügigkeitspolice oder eines für Vorsorgezwecke gesperrten Kontos bei einer in Liechtenstein konzessionierten Bank oder in anderer gleichwertiger Form zu erhalten. Die Regierung regelt mit Verordnung die Errichtung, den Inhalt und die Rechtswirkungen der Freizügigkeitspolice, des Sperrkontos und der anderen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.

3) Die Freizügigkeitsleistungen können bar ausbezahlt werden, falls der Versicherte:

a) Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat, welche den Betrag des im Zeitpunkt des Austritts gültigen, auf ein Jahr umgerechneten Dienstnehmerbeitrages nicht übersteigt (Geringfügigkeit) und der Versicherte nicht mehr der obligatorischen Versicherung unterstehen wird;

¹ Art. 42 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

- b) eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der Ehegatte des Versicherten der Barauszahlung schriftlich zustimmt;
- c) den Europäischen Wirtschaftsraum oder den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz verlässt.¹

4) An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.²

Art. 43a³

Ehescheidung

1) Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Art. 89b und 89c des Ehegesetzes geteilt. Art. 43 ist auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar.

2) Im Übrigen sind für die Durchführung der Teilung die Bestimmungen der Art. 12a bis 12d des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sinngemäss anwendbar.

Art. 44⁴

Ansprüche austretender teilinvaliden Versicherter

1) Der austretende teilinvaliden Versicherte hat Anspruch auf den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher dem Dienstfähigkeitsgrad entspricht. Er bleibt für den dem Dienstunfähigkeitsgrad entsprechenden Teil nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 31, 32, 33 und 33a weiter versichert und erhält die Invaliditätsleistungen weiter.

2) Sinkt der Dienstunfähigkeitsgrad oder erlangt der ausgetretene Versicherte wieder die volle Dienstfähigkeit, so werden die Invaliditätsleistungen der Veränderung des Dienstunfähigkeitsgrades entsprechend angepasst oder der ausgetretene teilinvaliden Versicherte erhält Anspruch auf eine zusätzliche Freizügigkeitsleistung.

¹ Art. 43 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

² Art. 43 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 297.

³ Art. 43a eingefügt durch LGBl. 2000 Nr. 297.

⁴ Art. 44 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

VI. Besondere Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Regierungsmitglieder¹

A. Allgemeines²

Art. 45³

Vollamtliche und hauptamtliche Regierungsmitglieder

1) Vollamtliche Regierungsmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Regierungschef, der Regierungschef-Stellvertreter und die Regierungsräte, deren Dienstauftrag vom Landtag auf 100 % festgelegt ist.

2) Hauptamtliche Regierungsmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind die Regierungsräte, deren Dienstauftrag vom Landtag auf einen Prozentsatz von wenigstens 50 % und weniger als 100 % festgelegt ist.

Art. 46⁴

Grundsatz

Regierungsmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten und Rechte im Sinne dieses Gesetzes wie die anderen Versicherten. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen der Art. 47 bis 49m.

Art. 47⁵

Beitrittspflicht

1) Regierungsmitglieder sind mit dem Tage des Antritts des Regierungsamtes zum Eintritt in die Pensionsversicherung für das Staatspersonal verpflichtet.

2) Von der Beitrittspflicht befreit sind Regierungsmitglieder, die bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind, welche Versicherungsleistungen erbringt, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. In diesem Falle leistet der Staat den Grundbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 1 an die Vorsorgeeinrichtung.

1 Überschrift vor Art. 45 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Überschrift vor Art. 45 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 45 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

4 Art. 46 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

5 Art. 47 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 48¹

Eintrittsgeld

Aufgehoben

Art. 49²

Einkauf von Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten

Beim Beitritt zur Pensionsversicherung haben Regierungsmitglieder Versicherungsjahre und Versicherungsmonate einzukaufen (Art. 17 Abs. 1 und Tabelle im Anhang 2), wenn Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen. Auf den freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten und auf die Verwendung restlicher Freizügigkeitsleistungen findet Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

Art. 49a³

Beiträge des Dienstgebers, Ausgleichsfonds

1) Das Land leistet für die Regierungsmitglieder die gleichen Dienstgeberbeiträge wie für die anderen Versicherten.

2) Das Land errichtet ausserdem beim Amtsantritt für jedes Regierungsmitglied einen Ausgleichsfonds, in den das Land laufend wenigstens 10% der Bruttobesoldung einzahlt.

3) Die Geschäftsleitung der Pensionsversicherung führt für jedes Regierungsmitglied ein besonderes persönliches Konto. Werden die Mittel für ein Regierungsmitglied beim Ausscheiden aus dem Regierungsamt nicht benötigt, sind sie von der Pensionsversicherung dem Land zurückzuerstatten.

1 Art. 48 aufgehoben durch LGBl. 1998 Nr. 78.

2 Art. 49 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

3 Art. 49a eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

B. Leistungen der Pensionsversicherung für alle Regierungsmitglieder¹

Art. 49b²

Ordentliche Leistungen während der Amtszeit

1) Während der Amtszeit erhalten die Regierungsmitglieder den Versicherungsschutz nach Massgabe der von ihnen versicherten Besoldung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Art. 20 bis 38 finden sinngemäss Anwendung.

2) Für die Zeit nach der Tätigkeit in der Regierung gelten für den Versicherungsschutz die besonderen Bestimmungen der nachfolgenden Art. 49c bis 49m.

C. Leistungen an vollamtliche Regierungsmitglieder³

Art. 49c⁴

Ordentlicher und flexibler Altersrücktritt

1) Vollamtliche Regierungsmitglieder haben Anspruch auf die ordentliche Alterspension, wenn sie mit oder nach dem erfüllten 64. Altersjahr aus der Regierung ausscheiden (Art. 29).

2) Tritt ein vollamtliches Regierungsmitglied zwischen dem 60. und 64. Altersjahr zurück, hat es Anspruch auf die Alterspension unter Beachtung der Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30).

1 Überschrift vor Art. 49b eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 49b eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Überschrift vor Art. 49c eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

4 Art. 49c abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 49d

Wahlmöglichkeit beim Ausscheiden aus dem Regierungsamt vor dem Pensionsalter¹

1) Scheidet ein vollamtliches Regierungsmitglied vor dem Pensionsalter aus der Regierung aus, hat es in jedem Fall Anspruch auf Überbrückungsgelder gemäss dem nachfolgenden Art. 49e und die Wahl zwischen dem Ausscheiden und dem Verbleib in der Pensionsversicherung.²

2) Scheidet ein vollamtliches Regierungsmitglied aus der Pensionsversicherung aus, hat es neben den Überbrückungsgeldern Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 40 bis 44), wobei bei der Bestimmung der Freizügigkeitsleistungen jeweils vom Austrittsalter 45 auszugehen ist.³

3) Verbleibt ein vollamtliches Regierungsmitglied in der Pensionsversicherung, sind die Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge in die Pensionsversicherung bis zur Pensionierung zu leisten. Hat ein vollamtliches Regierungsmitglied vier Jahre oder länger Dienst geleistet, übernimmt das Land den Dienstnehmerbeitrag. Die versicherte Besoldung wird durch Vereinbarung festgelegt; sie darf aber höchstens der Besoldung des gleichrangigen vollamtlichen amtierenden Regierungsmitgliedes entsprechen.⁴

Art. 49e

Überbrückungsgelder für vollamtliche Regierungsmitglieder⁵

1) Vollamtliche Regierungsmitglieder, welche vor dem 64. Altersjahr zurücktreten, haben Anspruch auf Überbrückungsgelder. Die Überbrückungsgelder entsprechen der höchstmöglichen Alterspension im ordentlichen Rücktrittsalter. Sie werden monatlich ausbezahlt.⁶

2) Der Anspruch auf Überbrückungsgelder ist zeitlich begrenzt und richtet sich nach den als vollamtliches Regierungsmitglied geleisteten Amtsjahren und Amtsmonaten. Unabhängig von der Amtszeit werden die Überbrückungsgelder vorerst während der ersten beiden Jahre nach dem

1 Art. 49d Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 49d Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 49d Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 49d Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1996 Nr. 191.

5 Art. 49e Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

6 Art. 49e Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt. Der Anspruch auf Überbrückungsgelder verlängert sich je nach Amtszeit wie folgt:

- a) für die ersten vier Amtsjahre zusätzlich um die gleich lange Zeit wie die Amtszeit;
- b) für das fünfte bis und mit achte Amtsjahr zusätzlich um die Hälfte der Amtszeit;
- c) vom neunten Amtsjahr an zusätzlich um ein Viertel der Amtszeit.¹

3) Ein vollamtliches Regierungsmitglied kann nach dem Ausscheiden aus der Regierung anstelle der Überbrückungsgelder die volle oder teilweise Kapitalauszahlung beantragen. Die Kapitalauszahlung darf die Summe von zwei Jahren Überbrückungsgelder nicht übersteigen. Die Auszahlung der restlichen Überbrückungsgelder wird durch die Kapitalauszahlung nicht aufgeschoben.²

D. Hauptamtliche Regierungsmitglieder³

Art. 49f⁴

Alterspension

1) Hauptamtliche Regierungsmitglieder haben Anspruch auf die ordentliche Alterspension, wenn sie mit oder nach dem erfüllten 64. Altersjahr aus der Regierung ausscheiden (Art. 29).

2) Tritt ein hauptamtliches Regierungsmitglied zwischen dem 60. und 64. Altersjahr zurück, hat es Anspruch auf die Alterspension unter Beachtung der Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30).

¹ Art. 49e Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 49e Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Überschrift vor Art. 49f eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁴ Art. 49f abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Art. 49g

Wahlmöglichkeit beim Ausscheiden aus dem Regierungsamt vor dem Rücktrittsalter¹

1) Scheidet ein hauptamtliches Regierungsmitglied vor dem Pensionsalter aus der Regierung aus, hat es in jedem Fall Anspruch auf Überbrückungsgelder gemäss dem nachfolgenden Art. 49h und die Wahl zwischen dem Ausscheiden und dem Verbleib in der Pensionsversicherung.²

2) Scheidet ein hauptamtliches Regierungsmitglied aus der Pensionsversicherung aus, hat es neben den Überbrückungsgeldern Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 40 bis 44), wobei bei der Bestimmung der Freizügigkeitsleistungen jeweils vom Austrittsalter 45 auszugehen ist.³

3) Verbleibt ein hauptamtliches Regierungsmitglied in der Pensionsversicherung, hat es bis zur Pensionierung den Beitrag des Versicherten und die Beiträge des Dienstgebers zu leisten. Die versicherte Besoldung wird durch Vereinbarung festgesetzt; sie darf aber höchstens der Besoldung eines amtierenden hauptamtlichen Regierungsmitgliedes mit dem gleichen Dienstauftrag entsprechen.⁴

Art. 49h

Überbrückungsgelder für hauptamtliche Regierungsmitglieder⁵

1) Hauptamtliche Regierungsmitglieder, welche vor dem 64. Altersjahr zurücktreten, haben Anspruch auf Überbrückungsgelder. Die Überbrückungsgelder entsprechen der höchstmöglichen Alterspension im ordentlichen Rücktrittsalter. Sie werden monatlich ausbezahlt.⁶

2) Der Anspruch auf Überbrückungsgelder ist zeitlich begrenzt und richtet sich nach den als hauptamtliches Regierungsmitglied geleisteten Amtsjahren und Amtsmonaten. Unabhängig von der Amtszeit werden die Überbrückungsgelder vorerst während der ersten beiden Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt. Der Anspruch auf

1 Art. 49g Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

2 Art. 49g Abs. 1 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

3 Art. 49g Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

4 Art. 49g Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

5 Art. 49h Sachüberschrift eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

6 Art. 49h Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Überbrückungsgelder verlängert sich je nach Amtszeit zusätzlich um ein Viertel der Amtszeit.¹

3) Ein hauptamtliches Regierungsmitglied kann nach dem Ausscheiden aus der Regierung anstelle der Überbrückungsgelder die volle oder teilweise Kapitalauszahlung beantragen. Die Auszahlung darf die Summe von zwei Jahren Überbrückungsgeldern nicht übersteigen. Die Auszahlung der restlichen Überbrückungsgelder wird durch die Kapitalauszahlung nicht aufgeschoben.²

E. Gemeinsame Bestimmungen für vollamtliche und hauptamtliche Regierungsmitglieder³

Art. 49i⁴

Ausschluss des gleichzeitigen Anrechts auf Überbrückungsgelder und Alterspension; allgemeine Bestimmungen über die Überbrückungsgelder

1) Es besteht zur gleichen Zeit nur Anrecht auf Auszahlung von Überbrückungsgeldern oder einer Alterspension. Hat ein ehemaliges Regierungsmitglied gleichzeitig Anspruch sowohl auf die Überbrückungsgelder als auch auf die Alterspension, hat es die Wahl zwischen den beiden Ansprüchen zu treffen.

2) Im Falle einer Kapitalauszahlung anstelle der Überbrückungsgelder geht der Anspruch auf gleich lange Zeit verloren wie die Auszahlung gedauert hätte; eine Verringerung der monatlichen Raten bei gleichlanger Auszahlungsdauer wie ohne die Kapitalauszahlung ist nicht zulässig.

3) Die Überbrückungsgelder können bei Inanspruchnahme der Alterspension zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden.

¹ Art. 49h Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 49h Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

³ Überschrift vor Art. 49i eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

⁴ Art. 49i eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 49k¹*Kürzung von Alterspension und Überbrückungsgeldern*

1) Übersteigen die Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Tantiemen, Leistungen Dritter und Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen mit den Überbrückungsgeldern oder der Alterspension der Pensionsversicherung eines ehemaligen Regierungsmitgliedes dessen an die Teuerung angepasste letzte Besoldung als Regierungsmitglied, werden die Alterspension bzw. die Überbrückungsgelder um den Mehrbetrag gekürzt.

2) Wer als ehemaliges Regierungsmitglied Überbrückungsgelder oder eine Alterspension beansprucht, ist verpflichtet, der Geschäftsleitung der Pensionsversicherung wahrheitsgemäss Auskunft über seine Erwerbseinkünfte und die anderen anrechenbaren Einkünfte zu erteilen.

Art. 49l²*Anrechnung von Amtsjahren*

1) Die anrechenbaren Amtsjahre eines Regierungsmitgliedes werden vom Tage des Amtsantrittes an gezählt. Ergibt sich beim Zusammenzählen ein unvollendetes Amtsjahr von weniger als drei Monaten, wird es nicht gezählt. Dauert ein unvollendetes Amtsjahr drei Monate und mehr, wird es als ganzes Jahr gezählt. Angefangene bzw. nicht vollendete Kalendermonate werden als ganze gezählt.

2) Ein vollamtliches Regierungsmitglied, welches vorerst als hauptamtliches tätig gewesen ist, behält den erworbenen Anspruch auf Überbrückungsgelder aus seiner Tätigkeit im Hauptamt bei. Die Anrechnung der zusätzlichen Amtsjahre als vollamtliches Regierungsmitglied erfolgt nach Art. 49e Abs. 2 Bst. a, b und c wieder vom ersten Amtsjahr an.

¹ Art. 49k eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

² Art. 49l eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 49m¹*Finanzierung*

Die Leistungen an ehemalige Regierungsmitglieder werden vorerst durch die vom Land und den Bezüglern geleisteten Einzahlungen in die Pensionsversicherung und die Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds gedeckt. Ein allfälliger Restbetrag ist von der Pensionsversicherung der Regierung in Rechnung zu stellen und aus den allgemeinen Staatsmitteln aufzubringen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50

Vor 1965 Versicherte

Die am 31. Dezember 1964 aktiv Versicherten gelten als ab dem 25. Altersjahr versichert, wenn es sich um männliche Versicherte handelt und ab dem 20. Altersjahr versichert, wenn es sich um weibliche Versicherte handelt.

Art. 51

Bisheriges Recht

1) Für Versicherungsfälle, die bis zum 31. Dezember 1988 eintreten, gilt das bisherige Recht.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pensionen bleiben unverändert. Auch die Höhe der Hinterlassenenpensionen von Angehörigen von Versicherten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Alters- oder Invalidenpension beziehen, richtet sich nach den Ansätzen und Bestimmungen des bisherigen Rechts.

¹ Art. 49m eingefügt durch LGBl. 1996 Nr. 191.

Art. 52

Besitzstandswahrung

Bei Versicherten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Pensionsversicherung aufgenommen worden sind, wird im Falle ihres Altersrücktritts die Pension nach den bisherigen und den neuen Bestimmungen berechnet und die höhere Leistung ausgerichtet. Über künftige Ereignisse, die das Versicherungsverhältnis beeinflussen, wird nach den neuen Bestimmungen entschieden.

Art. 53¹*Durchführungsvorschriften*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 54²

Aufgehoben

Art. 55³

Rechtsweg

Aufgehoben

Art. 56

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nachstehende Vorschriften aufgehoben:

- a) Gesetz vom 17. November 1982 über die Pensionsversicherung und die Sparkasse für die Beamten, Angestellten und Lehrer, LGBI. 1983 Nr. 6, in der Fassung von LGBI. 1987 Nr. 4 und LGBI. 1987 Nr. 35;

¹ Art. 53 abgeändert durch LGBI. 1996 Nr. 191.

² Art. 54 aufgehoben durch LGBI. 1996 Nr. 191.

³ Art. 55 aufgehoben durch LGBI. 1996 Nr. 191.

- b) Verordnung vom 9. Oktober 1984 betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses der Pensionsversicherung und der Sparkasse für das Staatspersonal (Geschäftsordnung), LGBl. 1985 Nr. 2;
- c) Verordnung vom 31. Mai 1977 betreffend die anrechenbare Besoldung der Posthalter im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1977 Nr. 33.

Art. 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1¹**Bemessung der prozentualen Pensionssätze**

Anrechenbares Eintrittsalter	Anrechenbare Versicherungs-jahre	Alters- und Invalidenpension in Prozenten der versicherten Besoldung (Pensionssatz)
bis 24	40 und mehr	50.40 %
25	39	49.14 %
26	38	47.88 %
27	37	46.62 %
28	36	45.36 %
29	35	44.10 %
30	34	42.84 %
31	33	41.58 %
32	32	40.32 %
33	31	39.06 %
34	30	37.80 %
35	29	36.54 %
36	28	35.28 %
37	27	34.02 %
38	26	32.76 %
39	25	31.50 %
40	24	30.24 %
41	23	28.98 %
42	22	27.72 %
43	21	26.46 %
44	20	25.20 %
45	19	23.94 %
46	18	22.68 %
47	17	21.42 %

¹ Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Anrechenbares Eintrittsalter	Anrechenbare Versicherungsjahre	Alters- und Invalidenpension in Prozenten der versicherten Besoldung (Pensionssatz)
48	16	20.16 %
49	15	18.90 %
50	14	17.64 %
51	13	16.38 %
52	12	15.12 %
53	11	13.86 %
54	10	12.60 %
55	9	11.34 %
56	8	10.08 %
57	7	8.82 %
58	6	7.56 %
59	5	6.30 %
60	4	5.04 %
61	3	3.78 %
62	2	2.52 %
63	1	1.26 %
64	0	0.00 %

Anhang 2¹**Tarif für Einkaufssumme und Zusatzpension**

Anrechenbares Eintrittsalter	Maximal einkaufbare Versicherungs- jahre	Einkaufssumme für ein Versicherungsjahr	Barwert für Fr. 1.-- Zusatzpension
		in Prozenten der versicherten Besoldung	in Franken
24	0	4.3239	3.4317
25	1	4.4959	3.5682
26	2	4.6746	3.7100
27	3	4.8579	3.8555
28	4	5.0491	4.0072
29	5	5.2458	4.1634
30	6	5.4479	4.3238
31	7	5.6591	4.4913
32	8	5.8757	4.6632
33	9	6.0997	4.8411
34	10	6.3311	5.0247
35	11	6.5708	5.2149
36	12	6.8182	5.4113
37	13	7.0743	5.6145
38	14	7.3400	5.8254
39	15	7.6159	6.0444
40	16	7.9880	6.2703
41	17	8.3598	6.5041
42	18	8.7357	6.7479
43	19	9.1139	6.9993
44	20	9.4978	7.2601

¹ Anhang 2 abgeändert durch LGBl. 1998 Nr. 78.

Anrechenbares Eintrittsalter	Maximal einkaufbare Versicherungs- jahre	Einkaufssumme für ein Versicherungsjahr	Barwert für Fr. 1.-- Zusatzpension
		in Prozenten der versicherten Besoldung	in Franken
45	21	9.8802	7.5288
46	22	10.2842	7.8085
47	23	10.7147	8.0965
48	24	11.1524	8.3948
49	25	11.6005	8.7051
50	26	12.0559	9.0248
51	27	12.5239	9.3576
52	28	13.0017	9.7008
53	29	13.4956	10.0595
54	30	13.9995	10.4282
55	31	14.4733	10.8109
56	32	14.8824	11.2088
57	33	15.3159	11.6215
58	34	15.7538	12.0479
59	35	16.2254	12.4964
60	36	16.7267	12.9643
61	37	17.2761	13.4667
62	38	17.8684	13.9996
63	39	18.5258	14.5810
64	40	19.1946	15.1743

Übergangsbestimmungen

174.40 Gesetz über die Pensionsversicherung für das
Staatspersonal (PVG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996 Nr. 191 ausgegeben am 28. November 1996

Gesetz

vom 18. September 1996

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal

...

II.

Ruhegehälter nach bisherigem Recht

Die Bestimmungen über die Ruhegehälter gemäss Art. 45 bis 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, LGBl. 1989 Nr. 7, finden auf die ehemaligen, nach bisherigem Recht als hauptamtlich bezeichnete Regierungsmitglieder, die vor dem 16. Dezember 1993 aus dem Amt ausgeschieden sind, weiterhin Anwendung.

III.

Aufnahme der vollamtlichen Regierungsmitglieder in die Pensionsversicherung; Anrechnung von Amtsjahren der Regierungsmitglieder

1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ aktiven vollamtlichen Regierungsmitglieder werden rückwirkend auf den Tag ihres Amtsantrittes in die Pensionsversicherung aufgenommen.

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 1997.

2) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Überbrückungsgelder (Art. 49e Abs. 2 und Art. 49h Abs. 2) und die Anrechnung von Amtsjahren (Art. 49l) finden auf Regierungsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ im Amt stehen, rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres Amtsantrittes Anwendung.

...

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 1997.

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1998

Nr. 78

ausgegeben am 14. Mai 1965

Gesetz

vom 12. März 1998

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal

...

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

1) Die Alterspension im ordentlichen Rücktrittsalter richtet sich für Versicherte, welche nach dem 1. Januar 1999 eintreten sowie bisherige Versicherte, welche nach dem 31. Dezember 2015 pensioniert werden, nach der Tabelle des Anhangs 1.

2) Für die übrigen Versicherten gelten die unter dem bisherigen Recht erworbenen Pensionssätze unverändert weiterhin.

§ 2

Änderungen des Zeitpunktes für den ordentlichen Altersrücktritt (Art. 29, 30, 49c, 49e, 49f, 49h)

1) Der Zeitpunkt für den ordentlichen Altersrücktritt der männlichen Versicherten wird am 1. Januar 2001 vom erfüllten 65. auf das erfüllte 64. Altersjahr festgesetzt.

2) Der Zeitpunkt für den ordentlichen Altersrücktritt der weiblichen Versicherten wird am 1. Januar 2003 vom erfüllten 62. auf das erfüllte 63. Altersjahr erhöht.

3) Der Zeitpunkt für den ordentlichen Altersrücktritt wird für weibliche und männliche Versicherte am 1. Januar 2009 einheitlich auf das erfüllte 64. Altersjahr festgesetzt.

§ 2a¹

Übergangsrechtliche Erhöhung des Pensionsanspruches bei bis zum 31.12.1998 vor dem vollendeten 24. Altersjahr geleisteten Vollbeiträgen

1) Die von Versicherten bis zum 31. Dezember 1998 vor dem vollendeten 24. Altersjahr geleisteten Vollbeiträge werden diesen Versicherten individuell angerechnet und in der Form eines beitragsfreien zusätzlichen Pensionsanspruches gutgeschrieben. Der zusätzliche Pensionsanspruch beträgt 0.0525 % der versicherten Besoldung pro finanzierten Beitragsmonat vor dem vollendeten 24. Altersjahr.

2) Der zusätzliche Pensionsanspruch wird, solange der Pensionsatz den Maximalwert von 50.4 % nicht erreicht hat, für die Erhöhung des Pensionssatzes verwendet. Der verbleibende zusätzliche Pensionsanspruch wird in der Form eines nicht beitragspflichtigen versicherten Besoldungsteiles geführt.

§ 3

Übergangsrechtliche Erhöhung des Pensionsanspruches der weiblichen Versicherten beim ordentlichen Altersrücktritt²

1) Tritt eine weibliche Versicherte, welche nach dem bis 1. Januar 1999 geltenden Recht versichert ist, in Pension und erfolgt die Pensionierung vor dem 1. Januar 2016, so ist der Pensionsatz zu erhöhen.

2) Die Alterspension einer weiblichen Versicherten, welche zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2002 mit 62 Jahren in Pension tritt, wird wie folgt erhöht:

¹ § 2a eingefügt durch LGBl. 2001 Nr. 173.

² § 3 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

Pensionierungsjahr	Erhöhung der Alterspension in Prozenten der versicherten Besoldung
1. Januar 1999	0.000 %
1. Januar 2000	0.105 %
1. Januar 2001	0.210 %
1. Januar 2002	0.315 %
31. Dezember 2002	0.420 %

3) Falls das Pensionierungsdatum zwischen den in Abs. 2 tabellierten Werten liegt, so ist der Erhöhungssatz linear zu interpolieren.

4) Die Alterspension einer weiblichen Versicherten, welche zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2008 mit 63 Jahren in Pension tritt, wird bleibend um 1.26 % der versicherten Besoldung erhöht. In gleicher Weise wird die Alterspension einer weiblichen Versicherten um 2.52 % bleibend erhöht, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2015 mit 64 Jahren pensioniert wird.

§ 4

Übergangsrechtliche Erhöhung bzw. Herabsetzung des Pensionsanspruchs der männlichen Versicherten beim ordentlichen Altersrücktritt¹

1) Tritt ein männlicher Versicherter, welcher nach dem bis 1. Januar 1999 geltenden Recht versichert ist, in Pension, wird der Pensionssatz erhöht, wenn die Pensionierung mit 65 Jahren vor dem 31. Dezember 2001 erfolgt und herabgesetzt, wenn die Pensionierung mit 64 Jahren nach dem 1. Januar 2001 erfolgt.²

2) Die Alterspension eines männlichen Versicherten, welcher zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 mit 65 Jahren in Pension tritt, wird wie folgt bleibend erhöht:

¹ § 4 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

² § 4 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

Pensionierungsjahr	Erhöhung der Alterspension in Prozenten der versicherten Besoldung
1. Januar 1999	0.000 %
1. Januar 2000	0.105 %
1. Januar 2001	0.210 %
31. Dezember 2001	0.315 % ¹

3) Die Alterspension eines männlichen Versicherten, welcher zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2015 mit 64 Jahren in Pension geht, wird wie folgt bleibend herabgesetzt:

Pensionierungsdatum	Reduktion der Alterspension	
	in Prozenten der versicherten Besoldung	maximale Reduktion in Prozenten der Alterspension
1. Januar 2001	2.00 %	5.00 %
1. Januar 2002	1.87 %	4.67 %
1. Januar 2003	1.73 %	4.33 %
1. Januar 2004	1.60 %	4.00 %
1. Januar 2005	1.47 %	3.67 %
1. Januar 2006	1.33 %	3.33 %
1. Januar 2007	1.20 %	3.00 %
1. Januar 2008	1.07 %	2.67 %
1. Januar 2009	0.93 %	2.33 %
1. Januar 2010	0.80 %	2.00 %
1. Januar 2011	0.67 %	1.67 %
1. Januar 2012	0.53 %	1.33 %
1. Januar 2013	0.40 %	1.00 %
1. Januar 2014	0.27 %	0.67 %
1. Januar 2015	0.13 %	0.33 %
31. Dezember 2015	0.00 %	0.00 % ²

¹ § 4 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

² § 4 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2001 Nr. 173.

4) Falls das Pensionierungsdatum zwischen den in Abs. 2 und 3 tabellierten Werten liegt, so ist der Erhöhungs- bzw. Reduktionssatz linear zu interpolieren.

5) Männliche Versicherte, welche vor dem 1. Januar 1999 in die Pensionsversicherung eingetreten sind, vor dem 31. Dezember 2015 mit 64 Jahren ordentlich pensioniert werden und demzufolge eine Reduktion der Alterspension hinnehmen müssten, haben die Möglichkeit, eine Einkaufssumme zu leisten, um die Reduktion der Alterspension zu verhindern bzw. zu mildern. Die Einkaufssumme entspricht dem versicherungstechnischen Barwert der Reduktion der Alterspension gemäss Abs. 3 sowie § 2a der Übergangsbestimmungen.¹

6) Für Versicherte, welche vor dem 31. Dezember 2015 pensioniert werden und im Pensionierungsalter 64 mehr als 40 Versicherungsjahre vollendet haben, verringert sich die für die Reduktion der Kürzung zu leistende Einkaufssumme für jeden über 40 Versicherungsjahre hinaus vollendeten Versicherungsmonat um 1/60. Sind während 45 oder mehr Jahren Beiträge geleistet worden, entfällt die Reduktion der Alterspension gänzlich.²

§ 4a³

Übergangsrechtliche Regelung des vorzeitigen oder flexiblen Altersrücktritts

1) Tritt eine männliche oder weibliche versicherte Person, deren Alterspension gemäss den §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen festgelegt wird, vorzeitig in Pension, so gelten für die Bemessung der vorzeitigen oder flexiblen Alterspension die Bestimmungen des Art. 30 des Gesetzes sinngemäss.

2) Grundlage bildet dabei nicht die nach Art. 29 Abs. 2, sondern die gemäss den §§ 3 und 4 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes berechnete Alterspension bei ordentlichem Altersrücktritt.

1 § 4 Abs. 5 eingefügt durch LGBl. 2001 Nr. 173.

2 § 4 Abs. 6 eingefügt durch LGBl. 2001 Nr. 173.

3 § 4a eingefügt durch LGBl. 2001 Nr. 173.

§ 5

Geltung bisherigen Rechts

1) Für Versicherungsfälle, die bis zum 31. Dezember 1998 eintreten, gilt das bisherige Recht.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ bereits laufenden Pensionen bleiben unverändert. Auch die Höhe der Hinterlassenenpensionen von Angehörigen von Versicherten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes¹ eine Alters- oder Invalidenpension beziehen, richtet sich nach den Ansätzen und Bestimmungen des bisherigen Rechts.

...

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 1999.